

Not-Halt für automatische Schiebe-, Falt- und Drehflügeltüren

In technischen Regelwerken werden Not-Halt-Befehlsgeräte (gemäß Maschinenrichtlinie) bzw. Not-Halt-Einrichtungen erwähnt.

„Jede Maschine muss mit einem oder mehreren NOT-HALT-Befehlsgeräten ausgerüstet sein, durch die eine unmittelbar drohende oder eintretende Gefahr vermieden werden kann.

Hiervon ausgenommen sind

- Maschinen, bei denen durch das NOT-HALT-Befehlsgerät das Risiko nicht gemindert werden kann, da das NOT-HALT-Befehlsgerät entweder die Zeit des Stillsetzens nicht verkürzt oder es nicht ermöglicht, besondere, wegen des Risikos erforderliche Maßnahmen zu ergreifen;
- (...)“

(Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang 1, Kap. 1.2.4.3)

„Eine NOT-HALT-Einrichtung ist dann erforderlich, wenn im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass durch diese Maßnahme eine zusätzliche Sicherheit erreicht werden kann. (...)“

(ASR A1.7, 8.3 (3))

Der Zweck der Not-Halt-Befehlsgeräte besteht darin, im Gefahrfall die Flügelbewegung zum Stillstand zu bringen. Es ist zu berücksichtigen, dass Not-Halt-Befehlsgeräte an Türen häufig missbräuchlich betätigt werden, mit der Folge, dass die Schiebe-, Falt- und Drehflügeltür den Personendurchgang behindert und eine Anstoßgefahr erzeugt. Die Betätigung von Not-Halt-Befehlsgeräten an Türen erfordert zudem die Anwesenheit und zielgerichtete Aktion einer zusätzlichen Person.

Bei automatischen Schiebe- und Falttüren in Fluchtwegen steht die Forderung, die Flügelbewegung zum Stillstand zu bringen, im Widerspruch zur Fluchtwegfreigabe (Notöffnung). Bei automatischen Drehflügeltüren für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse steht die Forderung, die Flügelbewegung zum Stillstand zu bringen, im Widerspruch zu der Funktion „Selbstschließend“, die Vorrang hat.

Fazit:

Unter Berücksichtigung, dass Sicherheitseinrichtungen an automatischen Schiebe-, Falt- und Drehflügeltüren (mit z. B. Schaltleisten, Lichtschranken, Anwesenheitssensoren, Kraftbegrenzungseinrichtungen) selbstüberwacht und einfehlersicher eingebunden sind (durch Baumusterprüfung nach DIN 18650 bzw. EN 16005 nachgewiesen), kann auf ein Not-Halt-Befehlsgerät verzichtet werden.

Fachverband Türautomation e. V.
Neumarktstraße 2 b
58095 Hagen
www.fta-online.de

25. Juni 2024

Richtlinie Nr. 2 Rev5



Editorielle Änderung: 25.06.2024

Impressum

Fachverband Türautomation e. V. (FTA)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0
Fax: +49 2331 2008- 40
www.fta-online.de
info@fta-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.